



Satzung der Stadt Guben

Wochenmarktsatzung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) und der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 (GVBl. II/92, [Nr. 01], S.8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 26.02.2014 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Wochenmärkte sind festgesetzte Veranstaltungen im Sinne § 67 GewO und § 69 GewO und öffentliche Einrichtungen der Stadt Guben.
- (2) Änderungen der Festsetzung hinsichtlich der Zeit, der Öffnungszeit und des Ortes aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2

Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte werden am Freitag auf den beidseitigen Marktflächen der Klaus-Herrmann-Straße, zwischen der Einfahrt Märkischer Ring und der östlichen Begrenzung zum Spiel- und Freizeitbereich am Mittwoch auf der Marktfläche Schillerplatz zwischen der Heinrich-Mann-Straße und dem Spiel- und Freizeitbereich, sowie an jedem zweiten Samstag auf der befestigten Fläche, die nördlich durch die Berliner Straße, östlich durch den Egelneißedamm, südlich durch die Gasstraße und westlich durch die Berliner Straße (Dreieck) begrenzt ist, veranstaltet.
- (2) Die Wochenmärkte in der Klaus Herrmann-Straße und auf dem Schillerplatz sind von 9:00 bis 13:00 Uhr und auf dem Dreieck von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.
- (3) Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Änderung der Marktstandorte, der Markttage bzw. der Marktöffnungszeiten, wird dies vorher rechtzeitig im Amtsblatt für die Stadt Guben bekannt gegeben.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Guben dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg (vom 04.12.1991, GVBl. II/92 in der jeweils gültigen Fassung) feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist gemäß § 4 der Viehverkehrsordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung, spätestens 4 Wochen vorher bei dem zuständigen Beauftragten der Marktaufsicht schriftlich anzumelden.

§ 4

Zutritt zu den Märkten

- (1) Nach Maßgabe der für alle Anbieter geltenden Bestimmungen und des zur Verfügung stehenden Marktplatzes ist jedermann berechtigt, an den Märkten teilzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zutritt besteht damit nicht.
- (2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Insbesondere das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt, der Grundsatz Erzeuger vor Händler und der tatsächlich möglichen Nutzfläche werden bei der Erteilung der Marktzulassung berücksichtigt.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht vergrößert oder getauscht werden.
- (6) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Öffnungszeit vom Antragsteller nicht belegt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 6

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Der Standplatz sowie die angrenzenden Flächen sind vor Verlassen des Marktes zu reinigen. Sofern nicht rechtzeitig geräumt und gereinigt ist, erfolgt dies auf Kosten des Standinhabers.
- (3) Kraftfahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen während der Marktzeit nicht auf den Marktplätzen abgestellt werden.

§ 7

Marktaufsicht und Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktverantwortlichen sowie anderen beauftragten Aufsichtspersonen des Veranstalters. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Standorten und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die Aufsichtspersonen haben sich auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen und
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und Zugängen zu den Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- (4) Die zugelassenen Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstände, -wagen, -anhänger u.a.) müssen nach den Anordnungen der Marktaufsichtspersonen aufgestellt und aufgebaut werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Veranstalters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur an und innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) Die Standinhaber/Händler sind verpflichtet,
 - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit sauber zu halten und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird sowie
 - 2. Marktabfälle und Verpackungsmaterialien selbst zu entsorgen.

§ 8

Versagen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor, wenn
 - 1. der Antragsteller oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - 2. der Antragsteller Waren feilbieten will, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs gemäß § 3 dieser Satzung sind oder
 - 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Wochenmarktplätze die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 - 1. das Anbieten der Waren durch Umhergehen, Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern und ohne Genehmigung Tonbandwiedergabegeräte, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - 2. das Betteln,
 - 3. das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
 - 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand
 - 5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - 6. das Verstellen der Wege und Anlagen der stadttechnischen Ver- und

Entsorgung auf den Marktplätzen,

7. das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der
Öffnungszeit, ausgenommen davon mit dem Veranstalter abgestimmtes
Befahren,

8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen
auf den Marktplätzen,

9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,

10. Werbematerial oder sonstige Gegenstände, die nicht in unmittelbarem
Zusammenhang mit dem Marktverkehr stehen, zu verteilen,

11. warmblütige Tiere schlachten, zu häuten oder zu rupfen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marktverantwortlichen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Anbieter haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Gebührenpflicht

Das Anbieten von Waren auf den Wochenmärkten ist gebührenpflichtig.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuteilung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§13 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die angeführten Gebühren sind Tagesgebühren.
- (2) Für die Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront bis zu 3 m Tiefe wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (3) Die von den Händlern in Anspruch genommene Elektroenergie wird am Markttag durch den Marktverantwortlichen entsprechend des Verbrauchs und des geltenden Tarifs vor Ort kassiert.

§14 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung, sonst mit der Nutzung der Marktfläche.
- (2) Die Gebühren sind mit der Festsetzung fällig.
- (3) Sofern die Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 3 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
 1. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gemäß § 3,
 2. den Zutritt zu den Märkten gemäß § 4,
 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 5 Absatz 1,
 4. die Nichtübertragbarkeit der Zuteilung gemäß § 5 Absatz 5,
 5. den zugeteilten Standplatz gemäß § 5 Absatz 6,
 6. Bezug und Räumung bzw. Reinigung des Standplatzes gemäß § 6,
 7. die Ausweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1,
 8. das Freihalten der Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sowie der Gehwege und Einfahrten vor Gewerbebetrieben gemäß § 7 Absatz 3,
 9. die Verkaufseinrichtungen gemäß §7 Absatz 5,
 10. das Anbringen von Name und Firma gemäß § 7 Absatz 6,
 11. das Anbringen von Reklame gemäß § 7 Absatz 7,
 12. die Sauberhaltung der Standplätze und der angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit gemäß § 7 Absatz 8,
 13. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 8 Absatz 3,

14. das Verhalten auf den Wochenmärkten gemäß § 9 Absatz 1 und 2
15. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 1
16. das frei herumlaufen lassen von Tieren gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 5
17. das Verstellen der Wege auf den Marktplätzen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 6,
18. das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit und das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf den Marktplätzen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 7 und 8,
19. die Verwendung von offenem Feuer und Licht gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 9,
20. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 10, und
21. das Schlachten von warmblütigen Tieren gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 11

verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Guben zur Regelung des Wochenmarktes vom 27.05.1999 und zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes (Wochenmarktgebührensatzung) vom 29.06.1994 außer Kraft.

Guben, 27.02.2014

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Guben am 14.03.2014